

ALTERSSICHERUNG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

HINTERGRÜNDE – INFORMATIONEN - EMPFEHLUNGEN

Altersarmut – Ein Thema für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege ist eine Form der Kindertagesbetreuung, die nach § 23 SGB VIII geregelt ist. Im März 2024 wurden 155.771 Kinder in der Bundesrepublik Deutschland von 39.664 Kindertagespflegepersonen betreut. Fast 20 % aller betreuten Kinder im Alter von 0-3 Jahren sind in Kindertagespflege.

Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt über § 23 SGB VIII als laufende Geldleistung. Sie beinhaltet die Zahlung eines Anerkennungsbeitrages für die Förderungsleistung, die Erstattung der Sachkosten, Beiträge für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung und eines angemessenen Beitrages für die Altersvorsorge.

Seit 2009 – seit 15 Jahren - sind auch Kindertagespflegepersonen, deren Leistung über die öffentliche Jugendhilfe finanziert wird, rentenversicherungspflichtig. Sie gelten in der Begründung als besonders schutzwürdige Gruppe von Tätigen, die eine Leistung nach dem SGB VIII erbringt. Vor 2009 waren die Einkünfte aus der Kindertagespflege nach dem SGB VIII steuerfrei und damit auch nicht rentenversicherungspflichtig. Viele Kindertagespflegepersonen haben in dieser Zeit entweder privat vorgesorgt oder keine Vorsorge betrieben. Manche haben Rentenanwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen durch Zahlung des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gesichert, was jedoch nicht wesentlich zur weiteren Steigerung des Rentenanspruchs führte.

Die von ihnen erzielte Rentenhöhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern¹. Sie werden eventuell auch keinen Anspruch auf die Grundrente haben, wenn sie vor der Kindertagespflege-Tätigkeit keine Rentenbeitragsjahre nachweisen können.

„Die Rente ist sicher“. Dieser Ausspruch des ehemaligen Sozialministers Norbert Blüm wurde als Redewendung zum Markenzeichen der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Seither hat sich im Grundsatz nicht viel geändert, wohl aber in der Berechnung von Rentenanwartschaften.

Wenn man z.B. die Einnahmen von Kindertagespflegepersonen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie die Einkommen von Beschäftigten nach den Tarifgruppen 3 und 4 (jew. Stufe 3) des TVöD Bund betrachtet, ergeben sich nach 35 oder sogar 45 Beitragsjahren Rentenwerte, die zumeist unterhalb der Armutsschwelle liegen. Die ergab eine Studie des Forschungsinstituts für Bildung und Sozialökonomie (FiBS) aus dem Jahr 2022². Im Jahr 2024 wurde die Armutsschwelle (lt. Statistisches Bundesamt) bei einem Nettoeinkommen von jährlich 15.715 € für eine alleinlebende Person definiert³.

¹ Vgl. Cordes/Karrmann, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS) (2022). Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von Kindertagespflegepersonen als Beitrag zur Fachkräftegewinnung. Expertise. Zu beziehen über www.bvkt.de/publikationen.

² Quelle: Deutsche Rentenversicherung (2020): Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer, S.8

³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrdung-mz-silc.html> (abgerufen am 11.11.2024)

Fürs Alter vorsorgen – aber wie? Informationen und Hintergründe

Grundsätzliches

Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich rentenversicherungspflichtig nach § 2 des sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Es gibt eine Ausnahme: Wenn eine Person versicherungspflichtig angestellt bei der Kindertagespflegeperson mit mehr als einem Mini-Job (bis 538,00 € pro Monat) beschäftigt wird.

**§ 2 SGB VI: Selbständig Tätige
Versicherungspflichtig sind selbständig tätige
1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,(...)**

Mit „Lehrer und Erzieher“ sind auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gemeint. Das wurde 2005 in einem Urteil des Bundessozialgerichts⁴ so definiert.

Kindertagespflegepersonen müssen sich spätestens drei Monate nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden. Dafür muss das Formular V0020 ausgefüllt werden.

Mehr Informationen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige finden sich auf dieser [Internetseite](#)⁵.

Die Beiträge: Orientiert am realen Einkommen oder an der „Regelbezugsgröße“ (Regelbeitrag)?

Auf dem Formular V0020 können zwei Möglichkeiten der Beitragsberechnung ausgewählt werden:
Einkommensabhängiger Beitrag oder (halber) Regelbeitrag.

Bei bestehender Versicherungspflicht beantrage ich die Zahlung des

halben Regelbeitrags.
Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 % der Bezugsgröße zugrunde. Der halbe Regelbeitrag kann bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gezahlt werden.

Regelbeitrags.
Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde.

einkommensgerechten Beitrags.
Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Jahresarbeitseinkommen zugrunde. Näheres entnehmen Sie bitte dem Vordruck V0021.

Versicherungsnummer Kontostellen (weitere beifügen) Deutsche Rentenversicherung
Eingangsstempel

Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger
 Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger **V0020**

Hinweis: Um über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 196 Absatz 1 SGB VI und § 21 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Feststellung der Versicherungspflicht erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Nachweise und Unterlagen in Kopie zu übersenden.

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/daten-schutz/berufswahl](#). Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.

Elektronische Eingangsformulare
in Druckform in schwarz oder blau

1 Angaben zur Person

Name <input type="text"/>		Vorname (Zuname) <input type="text"/>	
Hintername (Beispiel: Frenke, Graf) <input type="text"/>		Vorname zum Namen (Beispiel: von, van, de) <input type="text"/>	
Geburtsname <input type="text"/>		Muttername <input type="text"/>	
Hintername zum Geburtsnamen <input type="text"/>		Vorname zum Geburtsnamen <input type="text"/>	
Geburtsdatum <input type="text"/>		Geburtsort <input type="text"/>	
Geburtsort <input type="text"/>		Geburtsort <input type="text"/>	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Eintrag <input type="checkbox"/> divers			
Staatsangehörigkeit (angegebenfalls mehrere Staatsangehörigkeit) <input type="text"/>			
Geburtsort <input type="text"/>			
Eltliche Hausnummer <input type="text"/>			
Adresszusatz <input type="text"/>			
Postleitzahl <input type="text"/>		Wohnort <input type="text"/>	
Mehrfachlich lagert für zu ermitteln (Angabe Postleitzahl) <input type="text"/>		Telefon (Angabe Postleitzahl) <input type="text"/>	

Seite 1 von 5
V0020-DE-DRV
Version 2023-11-02 (SGB VI) 42022 - Stand 01.09.2022

Was bedeutet „Bezugsgröße“?

„Bezugsgröße“ ist der Betrag, der als durchschnittliches Einkommen einer selbstständig tätigen Person angenommen wird. Er wird jährlich neu festgelegt.
(Ost: 3.465,00 €/Monat, West: 3.535,00 €/Monat; Stand 2024)

⁴ Zu selbstständigen Lehrern und Erziehern gehören auch Personen, deren Tätigkeit dazu bestimmt und darauf gerichtet ist, die körperliche, geistige, seelische und charakterliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinflussen (vgl. BSG, Urteil vom 22.06.2005, B 12 RA 12/04 R).

⁵ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_Inhalt.html

Wie hoch ist der Regelbeitrag?

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %. Davon erstattet der öffentliche Jugendhilfeträger bzw. das Jugendamt die Hälfte (9,3 %).

Viele Kindertagespflegepersonen zahlen die Beiträge einkommensabhängig. Bei einkommensabhängigen Beiträgen wird die laufende Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung + Sachkosten) aus der Kindertagespflege abzüglich der Betriebsausgaben (Betriebskostenpauschale max. 400,00 € pro Kind/Monat oder Einzelnachweis der Ausgaben) zugrunde gelegt.

Es gibt auch die Möglichkeit, den Regelbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt aktuell 18,6 % von 3.535,00 € (= 657,51 €). Davon trägt die Kindertagespflegeperson ca. 329,00 € und der öffentliche Jugendhilfeträger ca. 329,00 € pro Monat.

Um den Einstieg in die selbstständige Tätigkeit zu erleichtern, kann der halbe Regelbeitrag bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gezahlt werden.

Wie wirkt sich die Zahlung des Regelbeitrags auf die Rente aus?

Wird z.B. im Jahr 2024 der Regelbeitrag gezahlt, werden damit aktuell 0,90 Rentenpunkte erworben. Die Rentenpunkte werden jährlich neu errechnet und richten sich nach dem Durchschnittseinkommen aller Arbeitnehmer*innen in Deutschland. Ein Rentenpunkt steigert in diesem Jahr bis zum 30.06.2024 die Rente um 37,60 € pro Monat (danach 39,32 €), lebenslang. Werden beispielsweise 45 Jahre Rentenbeiträge in der Größenordnung des Regelbeitrags gezahlt, kann eine Rente von aktuell ca. 1.590,00 € herauskommen.

Was passiert, wenn der Beitrag am realen Einkommen orientiert gezahlt wird?

Der Beitrag zur Rentenversicherung wird am steuerpflichtigen Einkommen orientiert. Das bedeutet: Je weniger steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird, desto geringer sind die Beiträge, die gezahlt werden müssen. Das ergibt ein höheres Netto-Einkommen. Aber: desto weniger Rentenpunkte werden auch erworben, also auch entsprechend weniger Rentenansprüche.

Für die Einnahmen aus der Kindertagespflege kann seit dem Steuerjahr 2023 die erhöhte Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Das bedeutet: Das steuerpflichtige Einkommen ist pro Kind und Monat 100,00 € geringer als in den Vorjahren. Also sind auch die Beiträge für die Rentenversicherung geringer⁶. Der öffentliche Jugendhilfeträger bzw. das Jugendamt muss entsprechend weniger erstatten. Diese geringeren Beiträge wirken sich letztlich aber auch auf die Höhe der Rente aus, die irgendwann einmal zu erwarten ist – Ein kurzzeitiger Effekt für mehr Netto-Einkommen, aber mit langfristig negativen Folgen!

⁶ Das geringere steuerpflichtige Einkommen führt auch zu verminderten Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies hat keine Auswirkungen auf die Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, führt aber zu geringerem Krankengeld, wenn das mitversichert ist.

Welche Vor- und Nachteile ergeben sich, wenn sich die Höhe der Beiträge am Einkommen orientiert?

- Bei geringerem Einkommen werden die zu zahlenden Beiträge angepasst, z.B. wenn Plätze zeitweise nicht belegt sind.
- Bei vielen Kindertagespflegepersonen ist der Beitragssatz geringer als beim Regelbeitrag, weil das steuerpflichtige Einkommen aus der Kindertagespflege geringer ist. Am Ende bleibt mehr Netto-Einkommen im Monat übrig.
- Das Jugendamt zahlt in diesem Fall bei vielen Kindertagespflegepersonen weniger dazu als beim Regelbeitrag.
- Weil die Beiträge jährlich schwanken, kann die Höhe der zu erwartenden Rente nicht vorhergesagt werden.
- Aufgrund ggf. geringerer Beitragszahlung ist voraussichtlich eine geringere Rente zu erwarten.

Welche Vor- und Nachteile ergeben sich, wenn Regelbeiträge gezahlt werden?

- Regelmäßige Beitragszahlung, unabhängig vom Einkommen. Auch bei schwankenden Einnahmen muss der Beitrag gezahlt werden.
- Regelbeiträge können insgesamt höher sein als der einkommensabhängige Beitrag.
- Berechenbarer Aufwuchs der zu erwartenden Rente.
- Das Jugendamt zahlt die Hälfte steuerfrei dazu.
- Eigener Anteil kann von der Einkommensteuer abgesetzt werden, je höher, desto mehr.
- Der Begriff der Angemessenheit könnte vom Jugendamt anders ausgelegt werden. Das könnte zu Unstimmigkeiten führen.

Was ist zu tun?

Kindertagespflegepersonen sollten prüfen, was für ihre persönliche Situation die günstigere ist:

- Regelbeitrag oder
- einkommensabhängiger Beitrag

Das hat nicht nur Auswirkungen auf die tatsächliche Rentenhöhe sondern auch auf einen eventuellen Grundrentenzuschlag.

Als grobe Orientierung gilt: Für diejenigen, die einkommensabhängig insgesamt weniger Rentenbeiträge zahlen als 657,51 €, wäre der Regelbeitrag zu empfehlen. Zum einen kann dadurch eine höhere Rente erwirtschaftet werden und zum anderen werden von diesen höheren Beiträgen die Hälfte vom Jugendamt bzw. dem öffentlichen Jugendhilfeträger erstattet. Diese hälftigen Erstattungen sind in voller Höhe steuerfrei. Die eigene Hälfte der Beiträge kann ebenfalls komplett als Vorsorgeaufwendung bei der Einkommensteuer als Ausgaben geltend gemacht werden und mindert die Steuerlast.

Es kann allerdings auch Ausnahmen geben, wenn z.B. die Kindertagespflegeperson nicht mehr sehr viele Beitragsjahre bis zum Renteneintritt hat und aus anderen Tätigkeiten schon

erhebliche Rentenanwartschaften erworben hat, kann es günstiger sein ggf. weniger als den Regelbeitrag zu zahlen, um den Grundrentenzuschlag erhöhen zu können. Diese individuelle Beratung sollte bei der Deutschen Rentenversicherung oder einem Rentenberater angefragt werden. In diesem Gespräch sollte auch das Thema Grundrentenzuschlag angesprochen werden!

Gibt es die Möglichkeit, von einer Beitragsform zur anderen zu wechseln?

Wer bisher auf der Basis des steuerpflichtigen Einkommens Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat, kann jederzeit für die Zukunft einen Antrag auf Zahlung des Regelbeitrags beantragen und auch umgekehrt⁷.

Wie ist das mit dem Grundrentenzuschlag?

Seit dem Jahr 2021 ist es möglich, eine geringe Rente durch einen Grundrentenzuschlag erhöht zu bekommen. Voraussetzung ist, dass insgesamt mindestens 33 - 35 Beitragsjahre eingezahlt wurden (dazu zählen z.B. auch Kindererziehungszeiten), in denen man nicht zu wenig und auch nicht zu viel Einkommen hatte. Hierbei ist auch wesentlich, ob und wenn ja wie viele Rentenansprüche durch andere Beschäftigungen vor der Kindertagespflege erworben wurden.

Ob es in Hinblick auf den Grundrentenzuschlag oder auch die zu erwartende Rente günstiger ist, einkommensabhängige Beiträge zu zahlen oder den Regelbeitrag, kann in einer individuellen Beratung ermittelt werden.

Können zusätzlich private Vorsorgemaßnahmen gefördert werden?

Ja, für Selbstständige, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, gibt die Möglichkeit, staatliche Zuschüsse für eine private Altersvorsorge zu bekommen. Geeignet dafür sind beispielsweise entsprechend zertifizierte Sparpläne und andere Vorsorgeprodukte als Riester-Renten.

Um diese Zuschüsse zu bekommen, können aktuell bis zu 4% des steuerpflichtigen Einkommens pro Jahr eingezahlt werden. Dieser Beitrag kann zusätzlich als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Mehr Informationen dazu finden Sie beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)⁸. Informationen und Beratung rund um die geförderte private Altersvorsorge gibt es bei den Banken, Sparkassen, Versicherungen, Investmentgesellschaften und Bausparkassen.

⁷ „Ein Wechsel zwischen diesen Beiträgen ist jederzeit auf Antrag für die Zukunft zulässig“ (Quelle: Deutsche Rentenversicherung: Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht... Formular V0021, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0021.html, abgerufen am 11.11.2024

⁸ <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Zusaetzliche-Altersvorsorge/private-altersvorsorge-staatliche-foerderung.html> (abgerufen am 11.11.2024)

Handlungsempfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege


- Zahlung der hälftigen Erstattungsbeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe des Regelbeitrages durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 23 (2) SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson diese Zahlung nachweist. Anerkennung dessen als „angemessen“.
- Anerkennung der Zahlung von privaten Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von mind. 4% des Vorjahreseinkommens (z.B. Riester-Rente) als „angemessen“ und hälftige Erstattung dieser Beiträge im Sinne des §23 (2) SGB VIII, um in den Genuss der staatlichen Förderung für gesetzlich Versicherte zu kommen.
- Leistung einer Sonderzahlung für Kindertagespflegepersonen für diejenigen, die sich 2009 bei Einführung der Besteuerung der Laufenden Geldleistung nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen konnten, weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht rentenversicherungspflichtig waren. Diese Sonderzahlung sollte in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt bzw. zur Alterssicherung angelegt werden.
- Gewährung einer umfänglichen Sonderzahlung, für diejenigen, die aufgrund mangelnder Information durch das Jugendamt bzw. Weigerung der Erstattung des hälftigen Regelbeitrags nicht die Möglichkeit der Zahlung des Regelbeitrags, sondern die des einkommensabhängigen Beitrags gewählt haben.
- Schaffung der Wahlmöglichkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und einer anderen anerkannten Möglichkeit der Altersvorsorge in vergleichbarem Umfang (Änderung §2 SGB VI).

Stand: November 2024

Ansprechpartner beim Bundesverband für Kindertagespflege:

Heiko Krause,
Bundesgeschäftsführer

h.krause@bvkt.de

 030 7809 7078